

Erster Abschnitt. Geschichtliche Einleitung.

§ 1. **Neuere Entwicklung.** Die Geschichte der Hansestädte vergeichnet ihre Entwicklung von städtischen und geistlichen Stadtgründungen zu freien Reichsstädten des alten Deutschen Reiches und weiter zu selbständigen Staaten und Gliedern des neuen Deutschen Reiches.

Von den 3 Städten gelangte am frühesten Lübeck zur Unabhängigkeit und zu hoher Blüte¹⁾. In der Nähe einer alten wendischen Niederlassung i. J. 1143 vom Grafen Adolf II. von Holstein als städtische Stadt gegründet, gab ihr Herzog Heinrich der Löwe, an den jener sie abtreten mußte, 1163 die Grundlage einer eigenen Organisation unter einer Ratsverfassung; er verlieh ihr Rechte und Privilegien, die nach dem Tode des Grafen von Kaiser Friedrich I. bestätigt wurden (1168). Nach einer kurzen Periode dänischer Herrschaft erlangte die Stadt 1224 die Anerkennung ihrer Reichsfreiheit durch Kaiser Friedrich II.²⁾. Fortan stand Lübeck in Unabhängigkeit unter der Oberhoheit des Kaisers. Durch die Entwicklung seines Handels und die Verbreitung seines Stadtrechts erlangte es schon im 13. Jahrhundert eine hervorragende Stellung unter den deutschen Städten. Das städtische Recht — von Hamburg und zahlreichen Oberstädten übernommen — erhielt neben Bestimmungen des Privatrechts die Grundzüge der städtischen Verfassung, so daß auch die Ratsverfassung Lübecks für andere Städte vorbildlich wurde. Im Jahre 1241 schlossen Lübeck und Hamburg einen Vertrag zum Schutze ihres Handels, die Grundlage des Hansebundes. Als Hauptstadt dieses Bundes nahm Lübeck im 13.—15. Jahrhundert eine Wichtigkeit von gewaltiger Bedeutung im deutschen Norden ein, die erst durch den 30jährigen Krieg erschüttert wurde.

Während Lübeck so, früh und ohne große Anstrengungen, die Reichsunmittelbarkeit erlangt hatte, erreichten Hamburg³⁾ und vollends Bremen dieses Ziel erst nach jahrhundertelangen Kämpfen. Bremen⁴⁾, um das Jahr 780 von Karl dem Großen auf Veranlassung des angelsächsischen Missionars Willihab zum Bisthum bestimmt, gelangte zunächst als königlicher Mittelpunkts zu Wesen. Für die sich am Bisthum sitzende Stadt verlieh Otto der Große 965 dem Erzbischof ein Marktwort, das als Schutzurkunde der Stadt angesehen wird. Obgleich es den Bürgern schon im 12. und 13. Jahrhundert gelang, durch kaiserliche Privilegien und Verträge mit den Erzbischöfen eine weitgehende innere Selbständigkeit zu erlangen, blieb die äußere Unabhängigkeit von den Erzbischöfen noch Jahrhunderte hindurch bestehen. Nach der Reformation wurde das Erzbistum säkularisiert und mit den Verfügungen des Erzbischofs in der Stadt im Besitzlichen Frieden Schweden übertragen. Kaiser Ferdinand III. hatte zwar 1646 die Reichsunmittelbarkeit der Stadt anerkannt⁵⁾. Doch nahen Schweden als Rechtsnachfolger des Erzbischofs weiter landesherrliche Rechte in Anspruch. Erst nach langen Kämpfen und diplomatischen Verhandlungen mit Schweden und später mit dem 1715 in den Besitz der Preussinern Bremen und Verden gekommenen Hannover erreichte die Stadt im Staber Vergleich von 1741 endgültig die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und Landeshoheit über ihr Gebiet.

1) Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck von Dr. Max Hoffmann, 2 Bde, 1889 und 1892.

2) S. die bei Hoffmann im Anhang abgedruckten Urkunden von 1168 und 1226.

3) Hamburg erlangte im Augsburger Reichstried von 1510 die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit, die holländisch von Bismarck als Nachfolger der Grafen von Holstein erst im Gottorper Vergleich von 1718 anerkannt wurde.

4) H. v. Sippes, Geschichte der Stadt Bremen; 3 Bde, 1882—1904.

5) Die Anerkennung erfolgte auf Grund der, wie sich erweisen, zweifellos irrthümlichen, vom Rat vertretenen Annahme, „daß die Stadt Bremen von uralten Zeiten herz des heil. Römischen Reichs unmittelbare freie Reichsstadt gewesen“. (v. Sippes, II, S. 382 ff., 397.)